



Kurzkommentierung zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Berlin, 22. Februar 2021

Mit dem Änderungsentwurf der Außenwirtschaftsverordnung möchte das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie den komplexeren Anforderungen an eine global vernetzte Wirtschaft Rechnung tragen. Die hier getroffenen Regelungen und Aspekte betreffen daher auch in starkem Maße die digitale Wirtschaft, die für Deutschland immer wichtiger wird. Bisher waren vor allem Hersteller medizinischer Produkte sowie Betreiber kritischer Infrastrukturen vom Anwendungsbereich des § 55 AWV erfasst. Die vorgeschlagene Ausweitung der Fallgruppen trägt dazu bei, das nationale Investitionsprüfungsrecht an die wirtschaftlichen Entwicklungen der vergangenen Jahre anzupassen. Diese haben gezeigt, dass der Erhalt eigener Kompetenzen im Bereich der Hochtechnologien zu einem zentralen Faktor für die Wahrung nationaler Sicherheitsinteressen geworden ist.

Konkret sieht eco folgende Aspekte, die im Rahmen der Beratungen über die 17. AWV berücksichtigt werden sollten.

Zu § 55a Voraussichtliche Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

Die Neueinführung des § 55a konkretisiert die nach § 55 folgenden Prüfungen beim Unternehmenserwerb im Inland. Ziel der Regelungen soll die Vermeidung der Abhängigkeit von externen wirtschaftlichen Faktoren sein. eco sieht die hier aufgeführten Klarstellungen grundsätzlich als hilfreich bei der Erörterung der Frage, inwieweit ein Unternehmenserwerb möglich ist.

Die in § 55a Abs. 1 Nr. 22 vorgesehene Schaffung der Fallgruppe für Netztechnologien unterstreicht auch, dass Netztechnologien zusätzliche Relevanz genießen. Die Verwendung des Begriffs „Güter“, der nach § 2 Abs. 13 AWG „Waren, Software und Technologie“ einschließt, erweitert den Anwendungsbereich auch auf Software, die für die Netzsteuerung erforderlich ist. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Virtualisierung von verschiedenen Netzelementen ist dieser Schritt nachvollziehbar. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass neben der Entwicklung von branchenspezifischer Software auch die Hersteller von Hardware-Komponenten vom Anwendungsbereich der AWV erfasst werden.

Gleichwohl sieht eco in der Neuschaffung des § 55a und im weiteren Themenkomplex darum die Herausforderung, für Unternehmen ausreichende Rechtssicherheit vor dem Hintergrund der avisierten



Ausweitung des § 55 AWW im Rahmen des IT-Sicherheitsgesetzes Unternehmen zu gewährleisten. Auch sollte berücksichtigt werden, dass durch die Neuschaffung des § 55a an verschiedenen Stellen auch die Gefahr der Doppelregulierung besteht. Dies sollte vermieden werden.

Vor diesem Hintergrund plädiert eco dafür, die Anforderungen für den Erwerb inländischer Unternehmen auf Grundlage des Vorschlags für die 17. AWW weiter zu konkretisieren, so dass die Auflagen für den Unternehmenserwerb klar umrissen sind.

Über eco

Mit über 1.100 Mitgliedsunternehmen ist eco der größte Verband der Internetwirtschaft in Europa. Seit 1995 gestaltet eco maßgeblich das Internet, fördert neue Technologien, schafft Rahmenbedingungen und vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Politik und in internationalen Gremien. Die Zuverlässigkeit und Stärkung der digitalen Infrastruktur, IT-Sicherheit und Vertrauen sowie eine ethisch orientierte Digitalisierung bilden Schwerpunkte der Verbandsarbeit. eco setzt sich für ein freies, technikneutrales und leistungsstarkes Internet ein.